

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.04.2018

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 869643720

Vereinsdaten

Name ÖSB - Österreichischer Schwerhörigenbund
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1150 Wien, Sperrgasse 8-10/1/9
Land Österreich
Entstehungsdatum 05.10.1990
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem/der PräsidentIn obliegt die Vertretung des ÖSB, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
Dem/der GeneralsekretärIn obliegt im Verhinderungsfall des/der Präsident/in und dessen/deren Stellvertreter/innen die Vertretung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und/oder bei Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/innen zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der PräsidentIn und des/der GeneralsekretärIn ihre StellvertreterInnen.

Organschaftliche Vertreter

Präsidentin

Vertretungsbefugnis 18.03.2018 - 17.03.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Slamanić
Vorname Brigitte
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Vizepräsidentin

Vertretungsbefugnis 18.03.2018 - 17.03.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Nebel
Vorname Angelika
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Generalsekretär

Vertretungsbefugnis 18.03.2018 - 17.03.2022 (Funktionsperiode)
Familiename Tamegger
Vorname Harald
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 24.April 2018 \ 13:42:46**